

# Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Tiefgaragen und für Motorfahrzeug-Einstellhallen über 150 m<sup>2</sup>

(Merkblatt Nr. 3, Ausgabe 5.2012)

Erläuterung zu der Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen", Ziffer 4.4.

## 1. Benützung

- 1.1 Tiefgaragen und Motorfahrzeug-Einstellhallen mit mehr als 150 m<sup>2</sup> Grundfläche dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- 1.2 In nicht öffentlichen Einstellräumen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 2.1 abgestellt werden.
- 1.3 In Einstellräumen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig. Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.

## 2. Lagerung von Gegenständen und Material

- 2.1 Vor oder neben dem Abstellplatz dürfen gelagert werden:
  - 1 Satz Pneu
  - unmittelbar benötigte Betriebs- und Pflegemittel für Fahrzeuge in brennbarem Kasten von max. 0.5 m<sup>3</sup> oder nichtbrennbarem Kasten von max. 1 m<sup>3</sup>
  - übliche Sportgeräte wie Skis, Schlitten, Windsurfer
  - Velos, Mopeds, Anhänger
  - Leitern
- 2.2 **nicht gestattet** ist die Lagerung von brennbarem Material, insbesondere von:
  - Kehrrichtcontainer- und säcke
  - Flüssiggasflaschen
  - Gebinde mit Benzin, Öl etc.
  - Holz, Kunststoffkisten, Harassen, Kartons
  - Brennmaterial
  - Campingartikel wie Zelte, Liegestühle etc.
  - Chemikalien

Dieses Merkblatt kann von unserer Internetseite [www.gvtg.ch](http://www.gvtg.ch) als pdf heruntergeladen werden